



Erbrecht

Praktische Bedeutung

Dezember 2022

Matthias Althaus, Rechtsagent und Mandatsleiter

altrimo
persönlich engagiert.

altrimo ag
Weissbadstrasse 1
9050 Appenzell

+41 71 788 02 02
info@altrimo.ch



**Treuhand, Immobilien, Recht,
Steuern, Revision und IT**



**Vier Standorte in der
Ostschweiz**



Ca. 60 Mitarbeitende

altrimo
persönlich engagiert.



Matthias Althaus

Rechtsagent | Mandatsleiter

matthias.althaus@altrimo.ch

+41 71 243 04 21

Rorschacher Strasse 302
9016 St. Gallen

Was besprechen wir heute?

1. Ehe- und Erbrecht

2. Neue Pflichtteile

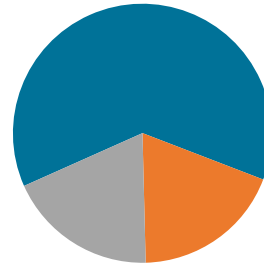
3. Erbverträge

4. Weitere wichtige Elemente aus der Praxis

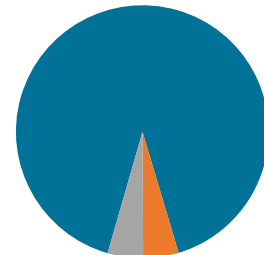
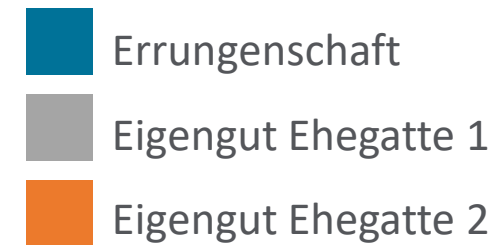
5. Ihre Fragen!

Eherecht

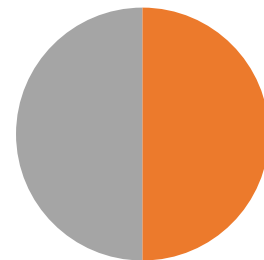
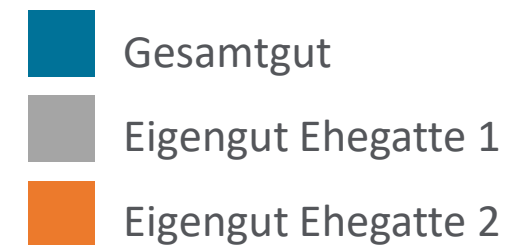
Güterstände



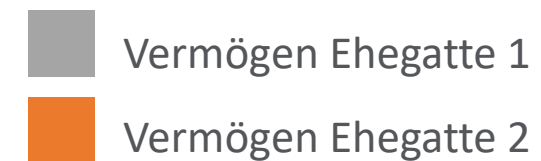
Errungenschaftsbeteiligung



Gütergemeinschaft



Gütertrennung



Eherecht

Errungenschaftsbeteiligung

Errungenschaft
Ehegatte 1

Errungenschaft
Ehegatte 2

Eigengut
Ehegatte 1

Eigengut
Ehegatte 2

Gesetzliche Erbfolge

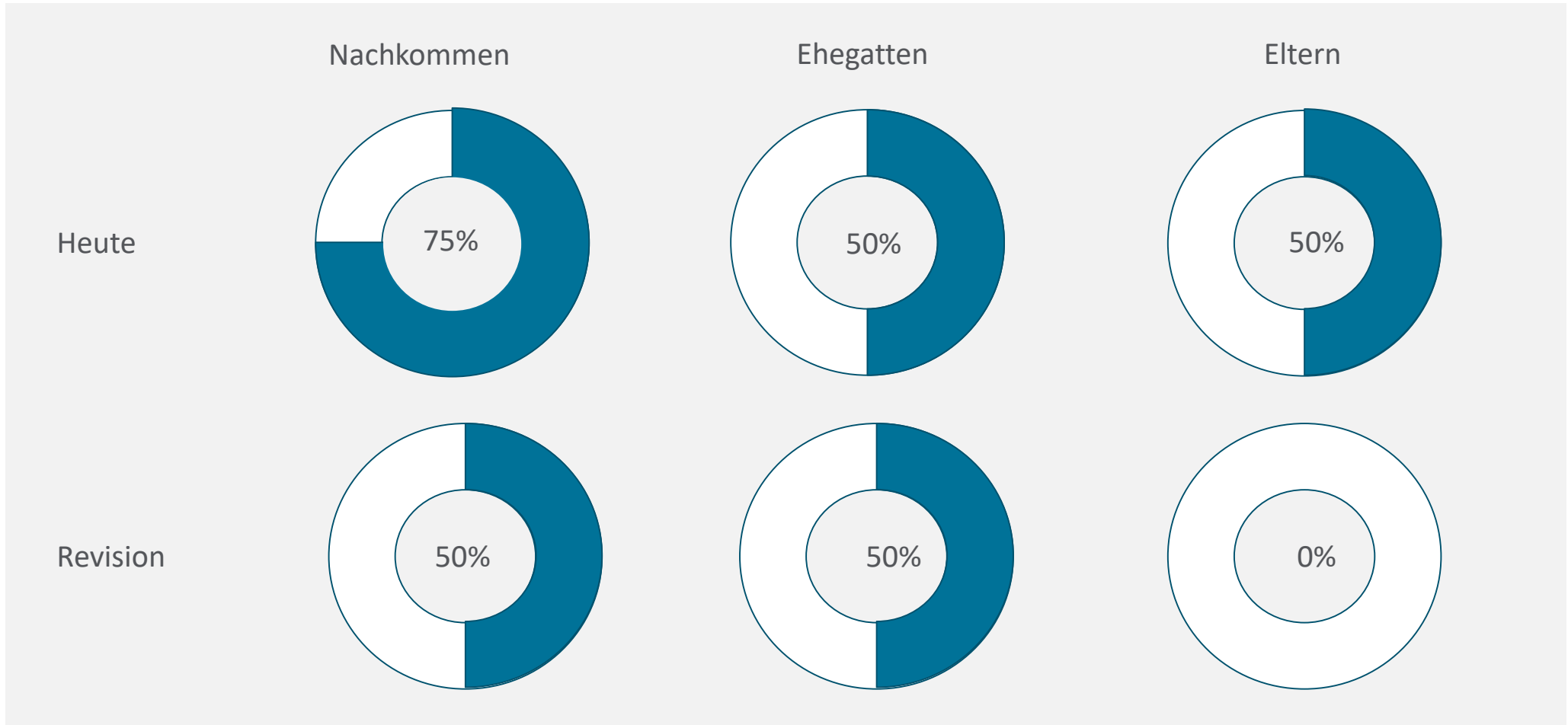
Das Parentelensystem

Grosseltern		Grosseltern		
Tanten Onkel	Vater	Mutter		Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Schwester Bruder	Erblasser	Schwester Bruder	Cousinen Cousins
usw.	Nichten Neffen	Kinder	Nichten Neffen	usw.
	usw.	Enkel	usw.	
3. Parentel	2. Parentel	1. Parentel	2. Parentel	3. Parentel



Reduzierte Pflichtteile erhöhen Spielraum

Gegenüberstellung Pflichtteile nach altem und neuem Erbrecht



Schenkungen anfechtbar je nach Erbvertrag

Neues Recht bringt Streitpotenzial mit sich

Gesetzliche Regelung

Schenkungen zu Lebzeiten anfechtbar, wenn

- Kein Gelegenheitsgeschenk
- Erbvertragliche Begünstigung dadurch geschmälert
- Kein Vorbehalt der Zulässigkeit im Erbvertrag



Streitpotenzial!



Mögliche problematische Konstellationen:

Patchwork Familie +
Schenkung an Kind aus erster Ehe

Erbverzichtsvertrag + spätere Unterstützung eines
der Kinder durch Eltern

«Schenkungslust» im Alter

→ Erbvertrag überprüfen,
Schenkungs Vorbehalt anbringen!

Unsere Dauerbrenner...

Praktische Aspekte gewisser erbrechtlichen Klauseln

Problemstellung...

Immobilienschenkung an Kinder...
... erbrechtlich? Grundstückgewinnsteuer? Genügend
Vermögen im Alter?

AG mit Alleinaktionär und einzigem VR
GmbH mit einzigem Gesellschafter / GF
Todesfall? Unfall mit psychischen Folgen?

Meistbegünstigung unter Ehegatten...
... Todesfall im hohen Alter, Ehegatte im Heim...
... soll dieser wirklich alles erben?

... und Lösung.

Vorausberechnung Grundstückgewinnsteuer
Finanzplanung
Erbrechtliche Regelung der Schenkung

Zweite Zeichnungsberechtigung
Erbrechtliche Zuweisung Aktien
Vorsorgeauftrag

«Demenzklausel» in Ehe- und Erbverträgen
(Ausnahme zum Grundsatz der Meistbegünstigung)

Nutzniessung, Wohnrecht und Miete

	Nutzniessung	Wohnrecht	Miete
Finanzierung	Hypothekarzinsen trägt Nutzniesser	Hypothekarzinsen trägt normalerweise Grundeigentümer	In Miete enthalten
Unterhalt / Investitionen	Unterhaltskosten trägt Nutzniesser	Gewöhnlicher Unterhalt wie Mieter (Glühbirnenwechsel usw.)	Gewöhnlicher Unterhalt (Glühbirnenwechsel usw.)
Steuern	Eigenmietwert wie auch Steuerwert werden durch Nutzniesser versteuert (Einkommen und Vermögen)	Wenn <u>unentgeltliches</u> Wohnrecht, versteuert Wohnrechtsberechtigter Eigenmietwert	Eigenmietwert wie auch Steuerwert werden durch Grundeigentümer versteuert (Einkommen und Vermögen)
Eigentumsrechte	«Nur» beschränktes-dingliches Recht (Dienstbarkeit)	«Nur» beschränktes-dingliches Recht (Dienstbarkeit)	«Nur» vertragliches Mietrecht
Nutzung	Nutzniesser darf Liegenschaft vermieten oder selbst bewohnen	Wohnrechtsberechtigter darf Liegenschaft nur selbst bewohnen	Nur Mieter bewohnt Liegenschaft. Untermiete ist bewilligungspflichtig
Dauer	Lebenslänglich oder auf bestimmte Dauer (z.B. 10 Jahre)	Lebenslänglich oder auf bestimmte Dauer (z.B. 10 Jahre)	Lebenslänglich oder auf bestimmte Dauer (z.B. 10 Jahre)

**Gesundheit und
Selbstbestimmung**



**Mit der warmen oder mit
der kalten Hand
übergeben?**



**Behandlung der
Kinder?**



Gleich



Offen Ungleich



Verdeckt Ungleich

Ein Praxisbeispiel

Ausgangslage



- Peter, 62, und Kathrin, 59
 - Alexandra, 32, 2 Kinder
 - Michael, 30
 - Sonja, 27

- Marktwert 1'200'000 Fr.-
- Amtl. Schätzwert 1'000'000 Fr.-
- Hypothek 500'000 Fr.-

- Bankvermögen bei Pension 200'000 Fr.-
- Renteneinkommen im Jahr 110'000 Fr.-

**«Was passiert, wenn das Haus an
Alexandra verschenkt wird und die
Ehegatten in 13 Jahren ins
Altersheim müssen?»**

Ein Praxisbeispiel

Auswirkungen auf die finanzielle Situation

Position	Betrag
Netto-Vermögen	200'000 CHF
Renteneinkommen pro Jahr	+110'000 CHF
- Kosten Altersheim pro Jahr	- 144'000 CHF
- Diverse Ausgaben pro Jahr	- 24'000 CHF
Vermögensverlust pro Jahr	- 58'000 CHF

Position	Betrag
Amtlicher Schätzwert	1'000'000 CHF
- Hypothek	- 500'000 CHF
Vermögensverzicht	500'000 CHF
- Abschreibung 13 Jahre	- 130'000 CHF
Netto-Vermögensverzicht	370'000 CHF

- Vermögen für EL-Berechnung bei Eintritt Altersheim:
 - Netto-Vermögen + Netto-Vermögensverzicht
 - 200'000 CHF + 370'000 CHF = 570'000 CHF
 - EL-Schwelle noch nicht erreicht
- Nach 3 Jahren:
 - Netto-Vermögen: -174'000 CHF
 - Netto-Vermögensverzicht: -30'000 CHF
 - Vermögen = 366'000 CHF
 - EL-Schwelle weiterhin nicht erreicht
 - Kein Vermögen / keine EL
- Nach 3.5 Jahren wäre das Netto-Vermögen komplett aufgebraucht gewesen → wer zahlt?

Kaskadenprinzip des Sozialsystems

Ergänzungsleistungen als subsidiäres Mittel bei unzureichendem Einkommen & Vermögen

Wenn das Geld im Alter nicht mehr reicht...

Verbrauch eigenes Einkommen / Vermögen



Ergänzungsleistungen



Verwandtenunterstützungspflicht



Sozialhilfe

- Das Sozialsystem ist subsidiär aufgebaut.
- Erst, wenn die sog. anrechenbaren Ausgaben das sog. anrechenbare Einkommen übersteigt und das anrechenbare Vermögen unter eine gewisse Schwelle kommt, werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet.
- Schwelle anrechenbares Vermögen: TCHF 200 bei Ehegatten, TCHF 100 bei Alleinstehenden.
- Bei fehlendem EL-Anspruch kommt die Verwandtenunterstützungspflicht zum Tragen (Art. 328 ZGB).
- Erst dann, wenn alle anderen Quellen versiegen, kommt die Sozialhilfe zum Zug.

Regelungsmöglichkeiten

Gesundheit

- Patientenverfügung
- Vorsorgeauftrag

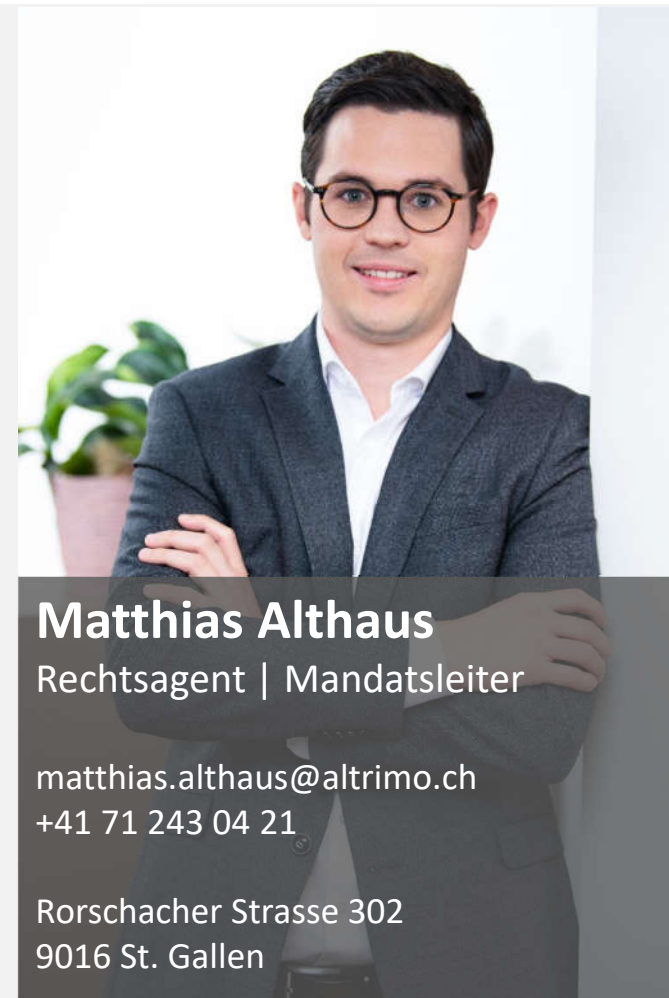
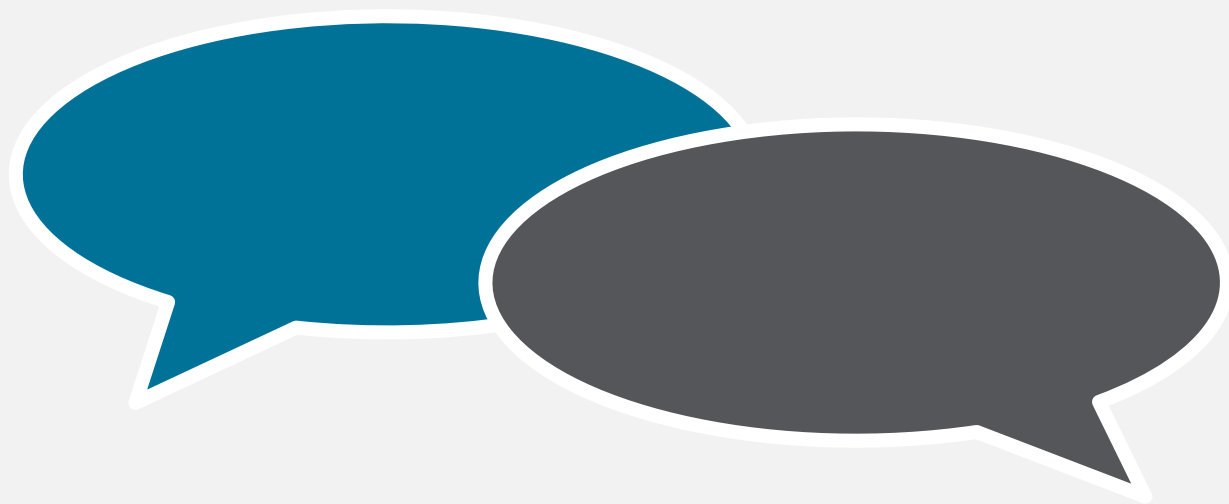
Vermögens- planung

- Pensionsplanung
- Steueroptimierung

Rechtliche Vorsorge

- Testament
- Ehe- und Erbverträge
- Wünsche für den Todesfall

Fragen & Diskussion



Matthias Althaus

Rechtsagent | Mandatsleiter

matthias.althaus@altrimo.ch

+41 71 243 04 21

Rorschacher Strasse 302

9016 St. Gallen